

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Materialbeschaffenheit bei Fliesen und Platten

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, handelt es sich bei der verkauften Ware um 1. Sortierung. Herstellungsbedingte Abweichungen gegenüber Mustern sind zulässig.
2. Fliesen und Platten in Mindersortierung entsprechen nicht den Güte- und Maßanforderungen der DIN 18352 Abschnitt 2 neuester Fassung. Die Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
3. Bei Naturstein und Naturwerkstein sind materialbedingte, für die Abnehmer unzumutbare Abweichungen hinsichtlich Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge (Aderungen, Poren, offene Stellen, Einsprengungen) von Mustern und Proben zulässig.

II. Versand und Lieferung

4. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt Verkauf und Lieferung ab Lager frei Verladen.
5. Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer.
6. Bei Lieferung an den Anlieferungsart werden für Lastwagen und Anhänger/Lastzug befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt. Etwaige durch das Fehlen dieser Anfahrwege entstandene Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den befahrbaren Anfahrweg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren. Wartezeiten werden berechnet.
7. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen sind.
8. Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Abnehmer für die zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen notwendigen Tatbestandsfeststellungen zu sorgen. Extra bestellte Ware (keine Lagerware) kann nicht zurückgenommen werden. Bei Rückgabe von Lagerware werden 15% Rücknahmekosten berechnet.

III. Liefertermine und Lieferfristen

9. Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten, sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus.
10. Im Falle des Lieferverzuges kann der Abnehmer dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Gefahrtragung

11. Bei Versenden auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluß der Verladearbeiten oder Übergabe an den Frachtführer auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

12. Es gelten die vereinbarten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lager frei Verladen. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise des Lieferanten maßgebend.
13. Die Preise schließen Verpackungs- und Lademittel, Fracht, Entlade- und sonstige Nebenkosten nicht ein. Derartige Nebenkosten werden vor Vertragsschluß gesondert angeführt. Die Rücknahme von Verpackungs- und Lademitteln, wie z. B. von Paletten, ist gesondert zu vereinbaren.
14. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
15. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
16. Sämtliche offenstehende Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.
17. Der Lieferant ist berechtigt, von Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und von anderen Abnehmern ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 1% über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen, die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
18. Beim Verzug des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
19. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

VI. Sicherungsrechte

20. Alle gelieferten Gegenstände bleiben so lange Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen vollständig erfüllt hat.
21. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren.
22. Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen oder weiterzuveräußern.
23. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung.
24. Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine anstelle dieser Liefergegenstände tretenden abtretbaren Forderungen mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt dies entsprechend für die Saldoforderung.
25. Soweit vom Lieferanten ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen und dem Lieferanten die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben, sowie die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

26. Der Lieferant ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderung des Lieferanten insgesamt um mehr als 10% übersteigt.
27. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

VII. Gewährleistung und Haftung

28. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, daß seine Lieferung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
29. Sofern die gelieferte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, verjähren Mängelansprüche der Verbraucher in zwei Jahren, der Unternehmer in einem Jahr. Bei Verwendung der gelieferten Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verjähren Mängelansprüche nach § 634a in fünf Jahren, nach VOB Teil B § 13 in vier Jahren. Für keramische Fliesen und Platten, die vom Abnehmer im Rahmen eines Werkvertrages vereinbart werden, gilt folgende Sonderregelung:
30. Die Arbeiten werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Verbindung mit DIN 18352 ausgeführt. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer nach Einheitspreisen, d.h. nach tatsächlich ermitteltem Aufmaß, multipliziert mit dem vertraglich vereinbarten Einheitspreis abrechnen.
31. Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden die jeweiligen Fugenbreiten übermessen.
32. Handformplatten und Fliesen mit produktgewollter rustikaler Form und Gestaltung, sowie stranggezogene Spaltplatten können nicht entsprechend den Maß- und Ebenheitstoleranzen verlegt werden. Gleichmäßig breite Fugen können bei diesen Fliesen und Platten nicht gewährleistet werden. Höhenversätze innerhalb des Belages sind unvermeidbar. Bei großformatigen Fliesen oder Platten mit geschnittenen oder leicht gefasteten Kanten können bedingt durch die zulässigen Maßtoleranzen Höhenversätze (Überzähne) in der Belagskonstruktion nicht ausgeschlossen werden und sind deutlicher sichtbar, als bei gerundeten Kanten. Glas- und Natursteinmosaiken können produktionsbedingte Kanten- und Oberflächenabplatzungen haben; ungleiche Fugenbreiten durch Mattenverklebung sind nicht auszuschließen.
33. Beläge mit glasierten Fliesen können auch nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zur Haarrißbildung neigen, ein Minderwert des Belages ist damit nicht verbunden.
34. Bei hydraulisch erhärtetem Fugenmörtel können sich Farbschwankungen durch die unterschiedlichen Baustellenbedingungen einstellen. Haarrisse in solchen Fugen sind unvermeidbar.
35. Fugen zwischen auf zusammendrückbaren Dämmschichten schwimmend verlegten Belägen und aufgehenden Bauteilen sind Verschleißfugen, auch wenn sie mit Dichtstoffen verschlossen werden sollen. Notwendiges Nachfugen bei Abrissen nach Abschluß der Zusammendrückung des Dämmaterials ist keine Nebenleistung.
36. Bewegungsfugen unterliegen funktionsbedingt einem Verschleiß und bedürfen der regelmäßigen Wartung. Verschleißbedingte Nacharbeiten fallen nicht unter die Gewährleistung. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Nacharbeiten sind gesondert zu vergüten.
37. Für Algen- und Pilzbefall wird bei organischen Fugenmassen die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit die Ursache nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, insbesondere wenn der Befall auf eine unsachgemäße Reinigung bzw. Lüftung zurückzuführen ist.
38. Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Auftraggeber lebenden Personen sind berechtigt, verpflichtend für den Auftraggeber Auftragsänderungen vorzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zusatzleistungen oder plangeänderte Leistungen auf die der Betrieb des Auftragnehmers ausgerichtet ist, zu beauftragen, die dann zusätzlich vergütet werden müssen.
39. Dem Auftragnehmer werden Wasser und Strom unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
40. Für Schäden an den Rechtsgütern des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer grundsätzlich bei Verschulden.
41. Der Auftraggeber hat die fertige Leistung des Auftragnehmers abzunehmen. Nach Rechnungszugang hat er 12 Tage Zeit die Mängel zu rügen, ansonsten gilt die Abnahme als bewirkt.
42. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.
43. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
44. Der Auftraggeber ist berechtigt, Abschlagrechnungen nach in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für besondere Bauteilanfertigungen und Materiallieferungen Vorrauszahlung zu verlangen.
45. CM- Messungen oder elektronische Messungen zur Feststellung des Restfeuchtegehaltes des Untergrundes bezüglich der Belegreife sind eine besondere Leistung und zu vergüten.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort Gießen.